

finden, abzustehen. Einzelne Wiederholungen, die sich namentlich gegen Ende der Schrift finden, sollten wegleiben. In einer zweiten Auflage, die der Schrift zu wünschen ist, ließe sich wohl auch die Enzyklika Leo XIII. an den böhmischen Episkopat vom 20. August 1901 (Acta sanctae Sedis, Bd. 34, S. 321 ff.) recht gut verwerten; dieselbe hat bisher viel zu wenig Beachtung gefunden.

Innsbruck.

Jos. Biederlaß S. J.

- 13) **Sozialdemokratie und Christentum oder Darf ein Katholik Sozialdemokrat sein?** Von Viktor Cathrein S. J. 8° (34 S.) Freiburg 1919, Herdersche Verlagsbuchhandlung. 90 Pf.

Der beste Kenner des Sozialismus in allen Ländern, P. Cathrein, zeigt in dieser kleinen Broschüre in klarer und echt volkstümlicher Weise den trassen Gegensatz zwischen Christentum und Sozialdemokratie. Das Schriftchen verdient eine wahre Massenverbreitung.

Linz.

Dr. Koppler.

- 14) Dr. Ulrich Stuz, **Der Geist des Codex juris canonici.** Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius' X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. (X u. 366 S.) 92 u. 93 der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen.“ Stuttgart (Enke) 1918.

Unter den vielen Schriften, die bisher über den Codex juris canonici erschienen sind, ist vorstehend bezeichnete die umfangreichste. Stuz will eine Einführung in das neue Gesetzbuch bieten und bemüht sich daher den Geist uns zu zeigen, der durch „die wohlüberlegte, reife Arbeit“ (S. 47) des Kodex weht. Fürwahr, eine dankenswerte und auch nicht allzu leichte Aufgabe, denn es kann vorkommen, daß man meint, den wahren Geist zu sehen und in Wirklichkeit ist es doch nur Schein. Das vorliegende Werk zerfällt in folgende neun Kapitel: 1. Der Kodex, seine Entstehung, sein Inhalt und seine Bedeutung im allgemeinen. 2. Neues im Kodex. 3. Der Kodex und die Andersgläubigen. 4. Der Kodex und der Staat. 5. Die Berücksichtigung der anlässlich des Vatikanischen Konzils geäußerten Wünsche. 6. Der Kodex und die kirchliche Rechtsgeschichte. Beihältnis zum bisherigen Recht. 7. Bürgerlich-rechtliche Einschläge. 8. Primat und Episkopat. 9. Der Generalvikar. Wie man sieht, hängen diese Kapitel nur lose zusammen, was sich wohl daraus zum Teile erklärt, daß mehrere nur weitere Ausarbeitungen früher von Stuz erschienener Artikel oder Vorträge sind. Das Werk macht einen sehr wohltuenden Eindruck durch seinen ruhigen, objektiven Ton, wie man ihn selten findet, wenn protestantische Autoren über katholische Sachen schreiben. Was der Verfasser in der Einleitung (S. X) sagt, hat er auch ausgeführt: „Geschrieben ist das Buch in ganz derselben Denkweise, die bisher in meinen kirchenrechtswissenschaftlichen Arbeiten gewaltet hat, niemand zu Lieb und zu Leid, in voller Unabhängigkeit nach allen Seiten hin, einzig und allein im Dienste der Wahrheit und ihrer wissenschaftlichen Erforschung.“ Man muß Stuz Unvoreingenommenheit gegen katholische Auffassungen zuerkennen, was keineswegs von anderen protestantischen Kirchenrechtsschriftstellern gesagt werden kann, zum Beispiel von Hinschius und zumal nicht von E. Friedberg. Es hat mich lebhaft gefreut, daß Stuz an verschiedenen Stellen mit E. Friedberg Abrechnung hält (besonders S. 17 und S. 60) und dessen maßlose Selbstüberhebung geißelt. Vor einigen Jahren habe ich in Friedbergs Kirchenrecht das Kapitel über Ordensrecht gelesen und allein in diesem Kapitel über 30 Irrtümer oder Unkorrektheiten gefunden. Und dabei meinte dieser Friedberg, mit ihm würde die deutsche Kirchenrechtswissenschaft aussterben, so daß man fünfzig genötigt sei, an den italienischen Universitäten bei seinen (Friedbergs) Schülern sich die notwendige Ausbildung zu holen. (S. 17, Anm. 2.) Trotzdem fand E. Friedberg selbst in katholischen Kreisen große Verehrer!